

Bestimmungen über die Feststellung und den Nachweis der Brauchbarkeit für Jagdhunde in Hessen

- Brauchbarkeitsprüfungsordnung (BPO-Hessen) -

I. Brauchbarkeitsprüfung

1. Allgemeines

- (1) Die Brauchbarkeitsprüfung hat den Zweck, die jagdliche Brauchbarkeit von Jagdhunden für den praktischen Jagdbetrieb festzustellen.
- (2) Die Brauchbarkeitsprüfungen werden vom Landesjagdverband Hessen e.V. (LJV-Hessen) durchgeführt. Die Durchführung kann der LJV-Hessen seinen regionalen Untergliederungen (Jagdvereinen) übertragen, die im Wege der Auftragerteilung alle Rechte und Pflichten eines Veranstalters übernehmen.

2. Durchführung

- (1) Brauchbarkeitsprüfungen werden nach Bedarf durchgeführt. Sie sind mindestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin der Redaktion des offiziellen Mitteilungsblattes des LJV-Hessen zur Veröffentlichung mitzuteilen.
- (2) Die Ausschreibung muss mindestens enthalten:

- Veranstalter und Prüfungsleiter	- Bedingungen der Zulassung
- Termin und Ort der Prüfung	- Nennungsschluss
- Art der Brauchbarkeitsprüfung mit Prüfungsfächern	- Höhe des Nenngeldes
	- Anzahl der zugelassenen Hunde
- (3) Fakultativ können weitere Informationen gegeben werden:

Art der Schweißfährte	
Art des Stöbergeländes	
Art der Schliefenanlage	
- (4) Der vom Veranstalter bestimmte Prüfungsleiter muss ein in der derzeit gültigen Richterliste des JGHV geführter Verbandsrichter und für die zu prüfenden Fächer entsprechend qualifiziert sein. Er ist während der Prüfung für die Einhaltung der Brauchbarkeitsprüfungsordnung Hessen verantwortlich.
- (5) Jede Prüfungsgruppe besteht aus drei Prüfern, die alle anerkannte Verbandsrichter und im Besitz eines gültigen Jagdscheins sein müssen. In Ausnahmefällen kann der dritte Prüfer ein erfahrener Hundeführer sein. Der Prüfungsleiter benennt den Obmann der Gruppe.
- (6) Der Veranstalter bestellt im Einvernehmen mit der Prüfungsleiter die erforderliche Anzahl von Prüfern.
- (7) Prüft eine Prüfungsgruppe die ihr zugeteilten Hunde in allen vier Prüfungsfächern, soll sie im Regelfall nicht mehr als sechs Hunde je Tag prüfen. Sofern in Fachgruppen geprüft wird, soll jede Prüfergruppe alle Hunde im gleichen Fach prüfen.
- (8) Ein Prüfer darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund prüfen.
- (9) Der Prüfungsleiter darf während der Prüfung keinen Hund führen.
- (10) Läufige Hündinnen oder Hündinnen bei denen die Hitze gerade erst vorbei ist, werden als Letzte in ihrer Gruppe geprüft. Sie dürfen im Prüfungsgebiet nicht ausgeführt werden.
- (11) Die Brauchbarkeitsprüfung darf mit Ausnahme Anlage 2, Ziffer 2.3, Spiegelstrich 3B nicht anlässlich einer Jagd durchgeführt werden.
- (12) Die Prüfungsreviere sollen allen Hunden möglichst gleiche Bedingungen bieten.
- (13) Die Ausbildungs- und Prüfungstermine sowie der Antrag auf Aussetzung von Stockenten im Rahmen der Prüfung sind der Unterlen Jagdbehörde (UJB) acht Wochen vor Beginn unter Angabe der Örtlichkeit, des Zeitpunktes und der verantwortlichen Person vom Veranstalter vorzulegen. Die UJB unterrichtet unverzüglich die zuständige Veterinärbehörde. Die UJB soll den Antrag gem. § 23 HJagdG genehmigen, sofern die Nachweise gem. Anlage 2, Ziffer 2.3 Spiegelstriche e) bis h) vorgelegt werden.

3. Zulassung

- (1) Zugelassen sind Jagdhunde, die in einem Zuchtbuch ihrer Rasse eines dem JGHV als Mitglied angehörenden Zuchtvvereines eingetragen sind und eine Ahnentafel besitzen.
- (2) Zugelassen sind auch Jagdhunde, deren Rasse im JGHV vertreten ist oder die eine Prüfungszulassung des JGHV haben und die eine von der FCI anerkannte Ahnentafel besitzen.
- (3) Hunde ohne Papiere können nur zugelassen werden, wenn sie dem Phänotyp einer vom JGHV vertretenen Rasse entsprechen und eine von dem betroffenen Zuchtvverein ausgestellte Registrierbescheinigung besitzen oder die als direkte Nachkommen (F 1-Generation) aus einer Verpaarung stammen, deren Elterntiere beide Jagdgebrauchshunde gem. Abs. 1 sind.

- (4) Die Identität des jeweiligen Hundes ist durch Tätowierung bzw. Chip in Verbindung mit einem Heimtierausweis der EU, einer Registrierbescheinigung oder einer Ahnentafel nachzuweisen. Hunde, deren Identität nicht erwiesen ist, werden von der Prüfung ausgeschlossen.
- (5) Nicht zugelassen werden Hunde, die aus einer Verpaarung stammen, bei der mindestens ein Elternteil einer Rasse angehört, die in der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.1.2003 (GVBl. I, 2004, S. 54) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt wird.
- (6) Nicht zugelassen sind Hunde, die ihre Brauchbarkeit bereits durch eine andere ggf. gleichgestellte Prüfung nachgewiesen haben.
- (7) Der Hundeführer eines zur Prüfung zugelassenen Hundes soll im Besitz eines gültigen Jagdscheins sein. Der Prüfungsleiter kann im begründeten Einzelfall eine Ausnahme zulassen.
- (8) Ein Hundeführer darf auf einer Brauchbarkeitsprüfung nicht mehr als zwei Hunde führen.
- (9) Zuzulassen sind vorrangig Jagdhunde, deren Eigentümer oder Führer ihren Wohnsitz oder ihre ständige Jagderlaubnis in Hessen haben.

4. Nennung

- (1) Die Nennung muss zum in der Ausschreibung genannten Nennungstermin schriftlich oder per Mail beim Veranstalter vorliegen. Der LJV-Hessen stellt ein Formblatt gem. Anlage 1 ins Internet.
- (2) Mit Abgabe der Nennung unterwirft sich der Hundeführer den Bestimmungen der BPO-Hessen.
- (3) Das Nenngeld muss mit Abgabe der Nennung eingezahlt werden. Geht das Nenngeld nicht rechtzeitig vor dem Nennungstermin beim Veranstalter ein, besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung.
- (4) Nimmt ein gemeldeter Hund nicht an der Prüfung teil, verfällt das Nenngeld.
- (5) Vor Beginn der Prüfung sind dem Prüfungsleiter folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Ahnentafel oder Eigentumsnachweis und Identitätsnachweis gem. Ziffer 3 Abs.4.,
 - Nachweis einer wirksamen Tollwutschutzimpfung,
 - Nachweis über bereits abgelegte Zucht- oder Gebrauchsprüfungen,
 - Gültiger Jagdschein,
 - Ggf. Tierhalterhaftpflichtversicherung,
 - Bei Hunden ohne Papieren, das Ergebnis der Zugehörigkeit zum Jagdhundschlag gem Ziffer 3 Abs.3. bzw. Registrierbescheinigung,
 - Ggf. Bescheinigung über bejagbare Wasserflächen,
 - Ggf. Bescheinigung darüber, an wie vielen Enten der Hund ausgebildet worden ist.

5. Umfang und Inhalt der Brauchbarkeitsprüfung

- (1) Die jagdliche Eignung eines Hundes kann entsprechend seinem zukünftigen Einsatzbereich und seiner Zugehörigkeit zu einem Jagdhundschlag in folgenden Prüfungsfächern geprüft und festgestellt werden:
 - Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Niederwild (außer Schalenwild) mit Leistungsnachweis Wassерarbeit auf der Schwimmmspur einer Stockente im Rahmen der Prüfung alternativ auf der Schwimmmspur einer Stockente im Rahmen der Jagdausübung;
 - Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Niederwild (außer Schalenwild) ohne Leistungsnachweis Wasserarbeit,
 - Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Schalenwild,
 - Brauchbarkeit für die Stöberarbeit;
 - Brauchbarkeit für die Baujagd.
- (2) Der Inhalt der Prüfungsfächer ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil der BPO-Hessen ist.

6. Bewertung

- (1) Die Leistung des Hundes ist unter dem Blickwinkel der Brauchbarkeit für die jagdliche Praxis zu beurteilen.
- (2) Der Hund muss in jedem Teilgebiet des Prüfungsfachs mindestens genügende Leistungen erbringen. Für die Arbeiten nach dem Schuss ist entscheidend, dass der Hund den Führer in den Besitz des Stückes Wild bringt.
- (3) Stil der Arbeit und Art der Ausführung (z.B. das Bringen) spielen eine untergeordnete Rolle. Weitere Anhaltspunkte für die Bewertung liefern die Zucht- und Gebrauchsprüfungsordnungen des JGHV oder anderer Zuchtvereine.
- (4) Die Entscheidung der Prüfer wird mit Stimmenmehrheit getroffen und kann nur lauten: „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. Eine Bewertung nach Noten findet nicht statt.
- (5) Über die abgelegte Jagdeignungsprüfung wird dem Eigentümer des Hundes ein Zeugnis (Anlage 3) ausgestellt. Das Prüfungsergebnis wird nicht in die Ahnentafel eingetragen.
- (6) Die Brauchbarkeitsprüfung kann bei Nichtbestehen ein Mal wiederholt werden.

7. Einspruchsverfahren

- (1) Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der Prüfung vorgestellten Hundes zu.
- (2) Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Prüfer oder Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung.
- (3) Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Prüfer können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.
- (4) Die verfahrensrechtlichen Einzelheiten sind in der Anlage 5, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, geregelt.

8. Dokumentation

- (1) Die verantwortliche Person hat die gem. Anlage 2, Ziffer 2.3 geforderten Nachweise mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- (2) Der Prüfungsleiter legt dem LJV-Hessen innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung einen Bericht gem. Anlage 4 vor.
- (3) Über die Kosten der Prüfung hat der Prüfungsleiter eine prüfungsfähige Abrechnung zu erstellen. Vom Nennwert nicht gedeckte Kosten trägt der Veranstalter. Ein eventueller Überschuss ist von ihm zweckgebunden zur Förderung des Jagdhundwesens zu verwenden.

II. Nachweis der Brauchbarkeit und gleichgestellte Prüfungen

- (1) Als brauchbar für den jeweiligen Einsatzbereich gem. Ziffer 5 gelten Jagdhunde, die die BPO-Hessen erfolgreich abgelegt haben.
- (2) Als Nachweis der Brauchbarkeit zur Nachsuche gem. § 28 Abs. 2 HJagdG gelten Jagdhunde, die mindestens die Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Schalenwild gem. Anlage 2 Ziffer 1 und 3 der BPO-Hessen erfolgreich abgelegt haben.

Gleichgestellte Prüfungen:

Mit der Jagdverordnung 2015 wurde dem LJV Hessen die übertragene Aufgabe der Bestätigung anderweitiger Prüfungen (BP's anderer Bundesländer oder Verbandsprüfungen) entzogen, da zum damaligen Zeitpunkt die Oberste Jagdbehörde dies entgegen der Argumente des LJV Hessen nicht für zielführend erachtet hat. Bereits damals wurde mitgeteilt, dass man die Unteren Jagdbehörden dahingehend seitens der Obersten Jagdbehörde entsprechend schulen wolle.

Aus diesem Grund kann der LJV Hessen eine mögliche Bestätigung der Brauchbarkeit nicht mehr ausstellen. Rechtsverbindlich kann daher nur die zuständige UJB mitteilen, ob der Hund die Brauchbarkeitskriterien für Hessen erfüllt.

III. Inkrafttreten

Die vorstehende Brauchbarkeitsprüfungsordnung für das Land Hessen wird anerkannt. Die Anerkennung gilt mit dem Vorbehalt des Widerrufes.

Wiesbaden, den 28. Oktober 2008
 Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
 gez. Seif
 Staatssekretär

Die Bestimmungen und die Feststellung des Nachweises der Brauchbarkeit von Jagdhunden nach dieser Prüfungsordnung treten mit Beschluss des Präsidiums des Landesjagdverbandes Hessen e.V. vom 29. Oktober 2008 und der Anerkennung durch das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz am 1.November 2008 in Kraft.

Bad Nauheim, den 29. Oktober 2008
 Landesjagdverband Hessen e.V.
 gez. Dietrich Möller
 Präsident

1. Grundvoraussetzungen für alle Prüfungsfächer

1.1 Gehorsam

Die Teilstäler „Allgemeiner Gehorsam“, „Verhalten auf dem Stand“ und „Leinenführigkeit“ sind bei der Bewertung als ein Fach (Gehorsam) anzusehen; dabei muss der Hund in allen Teilstälen genügende Leistungen erbringen. Der Gehorsam an lebendem Wild ist wünschenswert.

Allgemeiner Gehorsam

Der Hundeführer hat den Hund nach Weisung zu schnallen und ihn einige Minuten laufen zu lassen. Auf Pfiff, Zuruf oder Zeichen hat der Hund dem Hundeführer Folge zu leisten und darf sich ohne Befehl nicht von ihm entfernen.

Verhalten auf dem Stand

Bei einem improvisierten Treiben hat sich der am Stand neben seinem Führer sitzende oder abgelegte, angeleinte Hund ruhig zu verhalten; er darf nicht Laut geben oder anhaltend winseln. Bei der Abgabe von Schrotgeschüssen darf er nicht an der Leine reißen. Bei jedem Hund ist vom Hundeführer oder einem Dritten mindestens ein Schuss abzugeben.

Leinenführigkeit

Der Hund soll bei lose durchhängender Leine ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß seines Führers folgen. Er soll nicht an der Leine ziehen und beim Umgehen von Bäumen unmittelbar seinem Führer folgen.

1.2 Schussfestigkeit

Während der Hund bei der Prüfung des allgemeinen Gehorsams ca. 30-40 m vom Führer entfernt ist, gibt der Hundeführer oder ein Dritter auf Anweisung des Prüferobmanns zwei Schrotgeschüsse im Abstand von ca. 30 Sekunden ab. Hierbei ist zu prüfen, ob der Hund schussfest ist. Im Zweifelsfall ist die Prüfung nach mindestens 30 Minuten zu wiederholen.

Stark schussempfindliche (länger als 1 Minute dauernde Einschüchterung), schussscheue (Flucht oder Arbeitsverweigerung) oder ausgesprochen handscheue oder wildscheue Hunde sind nicht weiter zu prüfen und können die Prüfung nicht bestehen.

2. Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Niederwild (außer Schalenwild)

2.1 Bringen Haarwildschleppe

Die Haarwildschleppe ist von einem Prüfer mit einem Kaninchen oder mit einem Hasen im Feld oder im Wald zu legen und muss mindestens 300 m (400 Schritte) lang sein. Das Wild wird von dem mit etwas Bauchwolle bezeichneten Anschuss unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken möglichst mit Nackenwind geschleppt. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss mindestens 100 m betragen.

Am Ende der Schleppe ist das geschleppte Stück ohne Schleppleine bzw. ein möglichst frisches Stück der gleichen Wildart frei abzulegen. Das Stück darf nicht in eine Bodenvertiefung gelegt oder versteckt werden.

Nach dem Legen der Schleppe hat sich der Prüfer in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich so zu verbergen, dass er vom Hund nicht eräugt werden kann. Dort hat er ein zweites Stück Wild der gleichen Art frei vor sich hinzulegen. Er darf dem Hund nicht verwehren, dieses Stück aufzunehmen.

Auf Wunsch des Führers kann die Schleppe auch mit nur einem Stück Wild hergestellt werden. Dieses ist am Ende der Schleppe abzulegen. Die übrigen Bestimmungen gelten sinngemäß.

Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen. Er darf die ersten 20 m der Schleppe an der Leine arbeiten, dann ist er zu schnallen; der Führer hat stehen zu bleiben.

Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbstständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Hundeführer ihn noch zweimal ansetzen. Unter „Ansetzen“ ist dabei jede Einwirkung des Führers auf den Hund zu verstehen, erneut die Schleppe aufzunehmen.

Wird der Hund bei der Schleppenarbeit oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist es in das Ermessen der Prüfer gestellt, ihm eine neue Arbeit zu gewähren.

Der Hund muss das geschleppte oder ausgelegte Stück Wild finden und seinem Führer zutragen. Ein Hund, der das Wild beim ersten Finden nicht selbstständig aufnimmt (*ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes*) und bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Das gilt auch für Anschneider, Totengräber und hochgradige Knautscher.

2.2 Federwildschleppe

Die Schleppe ist von einem Prüfer auf bewachsenem Boden möglichst mit Nackenwind unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken mindestens 150 m (200 Schritt) weit zu legen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Haarwildschleppe sinngemäß.

2.3 Wasserarbeit auf der Schwimmspur von Stockenten im Rahmen der Ausbildung, Prüfung oder bei der Jagdausübung.

Die tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild nach den Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes, des Tierschutzgesetzes und des Hessischen Jagdgesetzes setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus. Auf diesen Grundlagen ist es Ziel der nachstehenden Regelungen, die Rahmenbedingungen für die tierschutzgerechte Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden zur Wasserarbeit festzulegen. Grundvoraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung und Prüfung auf der Schwimmspur von Stockenten ist es, dass die Wasserjagd im Einsatzbereich des Hundes ausgeübt werden kann. Hunde, die in Revieren jagen, in denen es keine zu bejagenden Wasserflächen gibt, sind zur Prüfung in diesem Fachgebiet nicht zugelassen. Sie werden nur in den Fächern 2.1 und 2.2 geprüft.

Der Hundeführer hat das Vorhandensein bejagbarer Wasserflächen durch eine Bescheinigung der Hegegemeinschaft zu belegen.

Die Gewässer für Ausbildung oder Prüfung müssen hinsichtlich der Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), ihrer Tiefe (Breite) von stellenweise 6 m, ihrer Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann) und ihrer Deckung (ca. 500 qm) so beschaffen sein, dass die Stockente ihre Fluchtmöglichkeit jederzeit voll ausnutzen kann.

Die Übungs- oder Prüfungszeit an einer Stockente darf 15 Minuten nicht übersteigen. Sichhetzen sind unverzüglich abzubrechen. Die Arbeit des Hundes ist zu beenden, sobald sie abschließend beurteilt werden kann. Die Ente darf nicht vor dem Hund erlegt werden. Eine eventuell vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort tierschutzgerecht zu töten. Diese ist getrennt von Lebenden aufzubewahren.

Hunde, die einmal eine erfolgreiche Prüfungsleistung auf der Schwimmspur erbracht haben, dürfen grundsätzlich kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden. Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Prüfungswiederholung möglich.

Bei jeder Übung oder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche heranzuziehen ist.

Beim Schießen am Wasser im Rahmen der Ausbildung oder einer Prüfung müssen Nicht-Blei-Schrote verwendet werden.

Die Ausbildung und Prüfung darf erst nach dem 1. September erfolgen.

Für jede Ausbildung oder Prüfung ist vom ausrichtenden Verein eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der nachfolgenden Regelungen und deren Nachprüfbarkeit verantwortlich ist.

Bei jeder Ausbildung und Prüfung ist sicherzustellen, dass

- a) nur solche Führer ihre Hunde vorbereiten oder prüfen lassen, die im Besitz eines Jagdscheines sind. Ausnahmen sind nur zulässig aus besonderen jagdlichen Gründen. Sie sind zu begründen.
- b) kein Hund an insgesamt mehr als drei Stockenten ausgebildet wird. Hierzu ist eine Bescheinigung der verantwortlichen Person vorzulegen.
- c) grundsätzlich nur eine Stockente zur Prüfung eines Hundes eingesetzt wird; die Verwendung einer weiteren ist nur dann zulässig, wenn der Hund an der zunächst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z.B. weil die Arbeit durch mangelnde Sicht (Schilf) nicht beurteilt werden konnte).
- d) Hunde, die auf der Schwimmspur von Stockenten im Rahmen der Prüfung arbeiten, zuvor auf ihre Schussfestigkeit im Wasser und sicheren Apport aus tiefem Wasser erfolgreich überprüft worden sind.
- e) zur Wasserarbeit dürfen ausschließlich voll ausgewachsene, flugfähige Stockenten verwendet werden.
- f) die Stockenten nachweislich aus einem Betrieb stammen, in dem sie während ihrer gesamten Aufzucht und Haltung artspezifisch und verhaltensgerecht untergebracht sind. Insbesondere müssen sie schon während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein (d.h., in dieser Zeit Gelegenheit haben, schwimmen, tauchen, fliegen und sich in einer Deckung drücken zu können).
- g) die Stockenten müssen bis kurz vor der Ausbildung der Hunde oder Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.
- h) die gesetzlichen Bestimmungen des Tierseuchenrechts und Tierschutzrechts im Übrigen, insbesondere des Tiertransportrechts eingehalten werden.
- i) Sofern die Enten nicht am Ausbildungs- oder Prüfungsstandort zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung gehalten werden können, dürfen sie erst unmittelbar vor der Übung oder Prüfung an das Gewässer verbracht und müssen vom Übungs- oder Prüfungsgeschehen ferngehalten werden.

Die entsprechenden Nachweise über die Einhaltung der o.g. Bestimmungen sind bei der verantwortlichen Person zu führen.

Es werden folgende Fächer in dieser Reihenfolge geprüft:

1. Schussfestigkeit bei der Wasserarbeit

Eine tote Ente wird möglichst weit in das offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Während der Hund im tiefen Wasser auf die Ente zuschwimmt, wird auf Anweisung des Prüferobmanns ein Schrotschuss in Richtung Ente auf das Wasser abgegeben. Der Hund muss die Ente selbstständig (*ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes*) bringen. Wenn Zweifel an der Schussfestigkeit bestehen, ist dieser Prüfungsteil nach mindestens 30 Minuten zu wiederholen. Erst wenn die Zweifel ausgeräumt sind, darf die Prüfung mit den anderen Fächern fortgesetzt werden.

Stark schussempfindliche (länger als 1 Minute dauernde Einschüchterung), schussscheue (Flucht oder Arbeitsverweigerung) oder ausgesprochen handscheue oder wildscheue Hunde sind nicht weiter zu prüfen und können die Prüfung nicht bestehen.

2. Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit. Dazu wird eine tote Ente so in eine Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu platzieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.

Dem Führer wird an einem Ort, der ca. 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von dort aus die Ente selbstständig suchen, er muss sie finden und seinem Führer zutragen. Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, nachdem dieser die Arbeit aufgenommen hat.

Ein Hund, der die Ente beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, darf nicht weiter geprüft werden. Dabei gilt eine vom Hund eräugte Ente als gefunden.

3 A. Wasserarbeit auf der Schwimmspur von Stockenten im deckungsreichen Gewässer

Eine ausgewachsene, flugfähige Stockente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen. Nach dem Aussetzen führen die Prüfer den Führer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung (ca. 30 m) vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf.

Der Hund soll die Stockente selbstständig suchen und finden. Der Führer darf ihn nach Aufnahme der Arbeit lenken und unterstützen. Sobald der Hund die Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist die Prüfung zu beenden. Stößt der Hund bei seiner Arbeit auf eine andere Ente, so ist auch diese Arbeit zu bewerten.

3 B. Wasserarbeit auf der Schwimmspur von Stockenten im deckungsreichen Gewässer im Rahmen der Jagdausübung

Im normalen Jagdbetrieb soll der Hund Stockenten, die in der Deckung liegen, selbstständig suchen und finden. Der Führer darf ihn nach Aufnahme der Arbeit lenken und unterstützen. Sobald der Hund die Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist die Prüfung zu beenden.

3. Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Schalenwild

Der zur Prüfung erschienene Hund muss einen Lautnachweis besitzen.

3.1 Vorbereitung der Schweißfährten:

Die Fährten sind im Wald zu legen. Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 120 m betragen. An aufeinanderfolgenden Tagen dürfen sie nicht im gleichen Gelände gelegt werden.

Der Beginn der Schweißfährte ist durch eine Markierung mit der Aufschrift: „Fährte Nr., gelegt Uhr“ kenntlich zu machen. Die Fährte soll auf den ersten 50 m in annähernd gleicher Richtung verlaufen, sie muss im weiteren Verlauf zwei stumpfwinklige Haken und ein Wundbett aufweisen.

Die Schweißfährten können (*für jede Prüfung einheitlich*) im Tupf- oder Tropfverfahren hergestellt werden, alternativ ist die Benutzung von Fährtenschuhen zulässig. Darauf ist in der Ausschreibung hinzuweisen. Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde. Falls kein Wildschweiß zur Verfügung steht, kann frisches Haustierblut (Rind, Schaf), auch in Mischung, verwendet werden. Der Schweiß oder das Blut müssen auf allen Fährten der Prüfung gleich sein. Die Art des Schweißes / Blutes ist in der Ausschreibung anzugeben.

Ein Prüfer der betreffenden Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen und hat den Fährtenverlauf zu dokumentieren (z.B. Skizze). Der Verlauf der Fährte ist nicht zu markieren. Beim Legen der Fährten darf vom Prüfer und seinem Gehilfen jeweils nur eine Spur ausgegangen werden, und zwar nur vom Anschuss zum Stück. Der Fährtenleger muss stets als Letzter gehen. Das Festlegen des Fährtenverlaufs und das Legen der Fährten erfolgt in einem Arbeitsgang.

Für die 400 m lange Tupf- / Tropffährte darf nicht mehr als $\frac{1}{4}$ Liter Schweiß bzw. Blut verwendet werden. Bei der Fährtenschuhprüfung darf nicht mehr als 1/10 Liter Schweiß verwendet werden, dabei darf Schweiß nur auf den ersten 30 m und in Wundbetten ausgebracht werden. Im Übrigen gilt die VFSP sinngemäß.

Die Schweißfährten dürfen nur vom Anschuss zum Stück gelegt werden und nicht umgekehrt. Die Schweißfährten müssen über Nacht, sollen aber nicht über 20 Stunden stehen.

An das Ende der künstlichen Schweißfährten soll ein Stück Schalenwild gelegt werden, das frisch sein muss. Das betreffende Stück ist frei hinzulegen, nicht in eine Bodenvertiefung, nicht hinter einen Baum o.ä.. Die Aufbruchstellen und sonstigen Verletzungen (mit Ausnahme des Ein- und Ausschlusses) müssen sorgfältig vernäht sein. Ist kein frisches Stück Schalenwild verfügbar, muss an seine Stelle eine frische oder getrocknete Decke oder Schwarte von einem Stück Schalenwild verwendet werden.

Nach dem Ablegen des Stückes muss sich der Wildträger entfernen und so verbergen, dass er bei der nachfolgenden Arbeit weder vom Führer noch vom Hund wahrgenommen werden kann.

Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.

3.2 Durchführung der Schweißarbeit:

Für die Schweißarbeit ist eine gerechte Schweißhalsung oder ein Geschirr zu verwenden (eine zusätzliche Warnhalsung ist zulässig); sie ist am mindestens 6 m langen, voll abgedockten Schweißriemen durchzuführen. Für die Riemenarbeit, bei der alle drei Prüfer dem Hund folgen müssen, ist von besonderer Bedeutung, wie der Hund die Schweißfährte hält. Er soll sie ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten. Der Hundeführer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Schweiß zu suchen. Er darf den Hund auch durch Vor- oder Zurückgreifen oder sonstige gerechte Hilfen unterstützen.

Nur in diesen Fällen sollen die Prüfer stehen bleiben. Wenn der Hund, ohne dass der Führer es merkt, von der Fährte abgekommen ist, müssen die Prüfer auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen. Die Prüfer sollen den Hundeführer nur dann korrigieren, wenn er an dem Benehmen seines Hundes nicht erkennt, dass der Hund seine Ansatzfährte weit verloren hat. Bei der Riemenarbeit darf der Hund zweimal zurückgenommen und neu angelegt werden. Zum erneuten Anlegen haben die Prüfer den Führer zum letzten von ihm gemeldeten Pirschzeichen (Schweiß) zurückzuführen.

Als erneutes Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des weit (etwa 60 m) abgekommenen Hundes durch die Prüfer. Korrigiert der Hundeführer seinen abgekommenen Hund, so gilt dies nicht als erneutes Anlegen.

Ein Hund, der bei der Riemenarbeit mehr als zweimal weit (etwa 60 m) abgekommen und durch die Prüfer zurückgenommen worden ist oder seinen Führer nicht zum Stück gebracht hat, kann die Prüfung nicht bestehen.

Wenn die Prüfer der Ansicht sind, dass der Hund den Anforderungen an die Schweißarbeit nicht genügt, können sie die Prüfung abbrechen.

4. Brauchbarkeit für die Stöberarbeit

Bei der Stöberarbeit wird das Bemühen des Hunds festgestellt, frische Fährten und Spuren von Haarwild aller Art bzw. dessen Wildwitterung zu finden und zu verfolgen, um es dadurch zum Verlassen der Deckung zu bewegen.

Für die Stöberarbeit sind Revierteile mit guter Deckung zu wählen, in denen mit Wild zu rechnen ist (z.B. Dickungen, größere Maisschläge, trockene Schilfpartien oder Feldholzinseln).

Der Hund wird vom Stand des Führers aus auf Wink oder leisem Befehl in das Treiben geschickt, wobei der Führer auf seinem Stand verbleibt. Der Hund soll das zugewiesene Gelände in einer Zeit von etwa 10 Minuten durch planvolles, ausdauerndes und gründliches Stöbern selbstständig absuchen und zeigen, dass er dabei bestrebt ist, Wild zu finden. Gefundenes und flüchtendes Wild muss er laut jagend verfolgen, bis es die Deckung verlässt.

Hunde, die beim Stöbern gesundes Wild weit in andere Revierteile hetzen und auch auf Pfiff oder Ruf ihres Führers innerhalb einer Zeitspanne von 45 Minuten nach Beginn der Hetze nicht zurückkehren, können die Prüfung nicht bestehen. Das gleiche gilt für Hunde, die anhaltend ohne Laut jagen oder Weidlaut sind.

Ein Hund der nachweislich kein Wild in der Deckung gefunden hat, kann nicht bewertet werden. Als Nachweis gilt, dass auch ein als zweiter angesetzter Hund kein Wild gefunden hat.

5. Brauchbarkeit für die Baujagd

Bei der Feststellung der Eignung eines Hundes für die Baujagd wird sein Verhalten hinsichtlich des Raubwildes in einem Kunstbau mit Rundkessel und Drehschieber oder mit stationärem Stahlschieber geprüft.

Bei dieser Prüfung muss sichergestellt sein, dass zwischen Hund und Raubwild kein direkter Kontakt möglich ist.

Nach dem Einschließen muss der Hund den Kunstbau zügig und sicher absuchen sowie den im Rundkessel sitzenden Fuchs selbstständig finden.

Im Rundkessel muss der Hund ausdauernd, energisch und mit gut anhaltendem Laut mindestens fünf Minuten vorliegen.

Die Gesamtarbeitszeit darf 15 Minuten nicht überschreiten.

Verlässt der Hund den Bau, ohne ihn sogleich selbstständig wieder anzunehmen, kann er die Prüfung nicht bestehen.

Der Führer muss während der Arbeit des Hundes an der Eingangsrohre verbleiben und darf keinen Einfluss auf den Hund nehmen.

Schliefenfuchse sind zumindest gegen Tollwut zu impfen. Sie sind außerhalb ihres Einsatzes in einem artgerechten Zwingen zu halten.

Der Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Ausbildung von Jagdhunden in Schliefanlagen vom 26. Mai 2003 (Az: V 3 B – 19c 20/13b – 01.01) ist zu beachten“.

Prüfungsbescheinigung**Anlage 3**

Landesjagdverband Hessen e.V.

**Bescheinigung über die Brauchbarkeit
gemäß Prüfungsordnung vom _____ für Jagdhunde in Hessen**

Name des Hundes: _____

Zuchtbuch-Nummer: _____ Nummer EU-Heimtierausweis_____

Tätowierungs- / Chip-Nummer: _____

Rasse / Phänotyp: _____

Wurfdatum: _____ Geschlecht: Rüde Hündin (*)

Eigentümer: _____

Zu- und Vorname, AnschriftFührer: _____

Zu- und Vorname, Anschrifthat am _____ in _____ nach der
Brauchbarkeitsprüfungsordnung für Jagdhunde des Landesjagdverbandes Hessen e.V. die Prüfung für
die Brauchbarkeit

für die Nachsuche auf Niederwild (außer Schalenwild)
 mit Leistungsnachweis Wasserarbeit (*)
 ohne Leistungsnachweis Wasserarbeit (*)
 für die Nachsuche auf Schalenwild (*)
 für die Stöberarbeit auf Schalen- und Raubwild (*)
 für die Baujagd (*)

bestanden.

Ort und DatumPrüfungsleiter: _____
 Name _____ Richternummer _____ Unterschrift / Vereinstempel _____Prüfer 1: _____
 Name _____ Richternummer _____ Unterschrift / Vereinstempel _____Prüfer 2: _____
 Name _____ Richternummer _____ Unterschrift / Vereinstempel _____Prüfer 3: _____
 Name _____ Richternummer _____ Unterschrift / Vereinstempel _____

(*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Prüfungsleiter: _____ Straße: _____

Ort: _____

An den
Landesjagdverband Hessen e.V.
Postfach 1605
61216 Bad Nauheim

Bericht über die Brauchbarkeitsprüfung am _____ in _____

Der Leistungsnachweis Wasserarbeit auf der Schwimmspur wurde im Rahmen der Prüfung / im Rahmen der Jagd (*) erbracht.

1. Zahl der gemeldeten Hunde: _____, davon ohne Papiere: _____
2. Zahl der Hunde, die bestanden haben: _____, davon ohne Papiere: _____
 davon brauchbar für die
 Nachsuche auf Niederwild (außer Schalenwild) mit Leistungsnachweis Wasserarbeit: _____,
 davon Hunde ohne Papiere: _____
 Nachsuche auf Niederwild (außer Schalenwild) ohne Leistungsnachweis Wasserarbeit: _____,
 davon Hunde ohne Papiere: _____

 Nachsuche auf Schalenwild: _____, davon Hunde ohne Papiere: _____

 Stöberarbeit: _____, davon Hunde ohne Papiere: _____

 Baujagd: _____, davon Hunde ohne Papiere: _____
3. Zahl der Hunde, die nicht bestanden haben: _____, davon ohne Papiere: _____
 davon im Prüfungsfach:

 Gehorsam / Schussfestigkeit: _____ Haar-/Federwilschleppe: _____

 Wasserarbeit: _____ Schweißarbeit: _____

 Stöberarbeit: _____ Bauarbeit: _____
4. Besondere Vorkommnisse:
5. Einsprüche:
6. Bemerkungen / Hinweise:

Ort, Datum, Unterschrift

(*) Nichtzutreffendes streichen

Einspruchsverfahren**Anlage 5**

Neben den in Ziffer 7 genannten Kriterien gilt das Folgende:

- (1) Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet
 - im Falle der Ziffer 7 Abs. 2 eine halbe Stunde nach Kenntnisnahme des durch den Einspruch anzufechtenden Tatbestandes.
 - im Falle der Ziffer 7 Abs. 3 eine halbe Stunden nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich in einfacher Form unter Benennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter oder dem betreffenden Prüferobmann unter gleichzeitiger Entrichtung von 15,- € Einspruchsgebühr einzulegen. Die Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Ansonsten verfallen die 15,- € zugunsten der Vereinskasse.
- (3) Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskammer, soweit nicht die betroffene Prüfergruppe von der Möglichkeit Abhilfe zu schaffen, Gebrauch gemacht hat.
- (4) Die Einspruchskammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen, die alle anerkannte Verbandsrichter sein müssen.
Der Einsprucherhebende und der Veranstalter benennen aus dem Kreis der Anwesenden je einen Beisitzer. Diese beiden einigen sich auf einen Dritten als Vorsitzenden. Kommt es zwischen den beiden Beisitzern zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so wird dieser vom Veranstalter bestimmt.
- (5) Die Beisitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben, gleich dem Vorsitzenden, nach Anhörung der Parteien und Prüfung des Sachverhaltes, in strenger Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung, nach bestem Wissen und Gewissen objektiv zu entscheiden.
- (6) Die Entscheidung kann im Falle nicht gütlicher Beilegung lauten auf
 - Zurückweisung des Einspruchs.
 - Berichtigung des Prüfungsergebnisses bei Ermessensmissbrauch.
 - Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Die Durchführung hat der Prüfungsleiter zu veranlassen und zu überwachen. Die Nachprüfung soll nicht durch die Prüfer zu erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde.
- (7) Die Entscheidung der Einspruchskammer ist endgültig.
- (8) Über die Verhandlung hat der Kammercavitzende ein Protokoll zu fertigen, das neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung derselben enthalten soll. Das Protokoll ist mit dem Prüfungsbericht durch den veranstaltenden Verein an den LJV Hessen einzureichen.

